

Wertstoffhof ab 5. Mai wieder offen

Der Wertstoffhof im Gaisrain ist ab Dienstag, 5. Mai, wieder für die Singener Bevölkerung geöffnet (Dienstag, Freitag und Samstag von 10 - 14 Uhr, Mittwoch und Donnerstag 12 - 18 Uhr). Der Zugang zum Gelände wird bis auf Weiteres nur mit Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes gestattet. Die Stadtwerke weisen darauf hin, dass die Abstandsregel von mindestens 1,5 Metern eingehalten werden muss.

Zur Entlastung bei der Grünschnittentsorgung haben die Stadtwerke jeweils einen Container in der Bruderhofstraße (Parkplatz Tennisanlage), an der Offwiese beim Wohnmobilstellplatz sowie in der Bohlinger Straße beim Hardstadion aufgestellt, die weiterhin für Grünabfälle genutzt werden können.

Auch in allen Singener Ortsteilen stehen Grünschnittcontainer.

Wer Fragen zur Entsorgung hat, kann die Abfallberatung der Stadtwerke Singen kontaktieren (sw-abfall@singen.de oder 07731/85-425)



Maskenpflicht auf dem Singener Wochenmarkt

Auf dem Singener Wochenmarkt gilt die Maskenpflicht. Darauf weist die Stadtverwaltung hin, die dies mit einer Allgemeinverfügung erlassen hat. Jeder Besucher und jeder Händler des Wochenmarktes ist demnach angehalten, einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen, wenn er oder sie verkauft, einkauft, oder sich dort aufhalten möchte.

Es kann ein selbstgenähter Mundschutz oder auch ein Schal verwendet werden. Ein medizinischer Mundschutz ist nicht vorgeschrieben. Der Sicherheitsabstand von 1,5 Metern zwischen Personen muss dennoch eingehalten werden.

Für den Markt am Dienstag gilt die Maskenpflicht nur jeweils im Verkaufsbereich der Marktstände, somit nicht auf dem gesamten Platz. Die Allgemeinverfügung im genauen Wortlaut findet sich auf Seite 2 dieser Ausgabe von SINGEN kommunal sowie auf der städtischen Internetseite www.in-singen.de



Unser Symbolbild zeigt zwei sogenannte „Alltagsmasken“. Seit 27. April müssen Masken beim Einkaufen und im öffentlichen Personennahverkehr getragen werden.

Rathaus ab 4. Mai für Publikumsverkehr wieder geöffnet

Ab Montag, 4. Mai, ist das Singener Rathaus über den Haupteingang wieder für den normalen Publikumsverkehr geöffnet (Montag bis Donnerstag von 8.30 - 12 Uhr und 14 - 16 Uhr, Freitag 8.30 - 12 Uhr). Allerdings darf nur derjenige das Rathaus betreten, der einen Mund-Nasen-Schutz trägt.

Dies gilt gleichermaßen im Bürgerzentrum (BÜZ), das ebenfalls am 4. Mai wieder für die Öffentlichkeit zugänglich ist, sowie für die Tourist-Information, die ja beide im ersten Stock der Marktpassage in der August-Ruf-Straße untergebracht sind. Im gesamten Bereich der oberen Marktpassage gilt Maskenpflicht für Besucher und Verwaltungsmitarbeiter. Auch dort ist die gebotene Abstandsregelung von 1,5 Metern einzuhalten. Die Stadtverwaltung bittet um Verständnis, dass es gegebenenfalls zu Wartezeiten kommen kann.

Jugendmusikschule weiterhin geschlossen

Auf der Grundlage der Verordnung der Landesregierung bleibt die Jugendmusikschule (JMS) Singen nach derzeitigem Stand weiterhin bis einschließlich 3. Mai geschlossen.

Das Sekretariat der JMS ist von Montag bis Donnerstag erreichbar von 10 - 14 Uhr/freitags von 10 - 12 Uhr unter Telefon 07731/98 36 41 sowie per E-Mail: jugendmusikschule@singen.de

Landratsamt Corona im Landkreis Konstanz

Zum Stand Freitag, 24. April, verzeichnete der Landkreis Konstanz insgesamt 454 am Coronavirus infizierte Personen und 306 Genesene. 11 Menschen befinden sich momentan in stationärer Behandlung; es gab acht Todesfälle.

Schulsozialarbeit hilft weiter

Die Schulsozialarbeit an Singener Schulen steht auch jetzt den Schülern sowie den Eltern für eine Beratung zur Verfügung – einfach anrufen oder eine E-Mail schreiben.

Die Kontaktdaten findet man unter www.schulsozialarbeit-in-singen.de

Wichtiger Hinweis

Täglich, ja stündlich erreichen uns derzeit neue Nachrichten. Unsere Ausgabe entspricht dem Stand bei Redaktionsschluss von SINGEN kommunal. Wir bitten um Verständnis.

Trotz geschlossener KiTas Familienberatung unterstützt gerne

Die Familienberatung der Stadt Singen unterstützt Hilfesuchende, auch wenn die KiTas geschlossen sind – kostenlos und vertraulich bei Fragen zum Thema Geld, zur Kindererziehung bzw. rund um die Familie.

Kontaktadressen sowie weitere interessante und wichtige Links findet man auf der Homepage der Stadt Singen unter www.singen.de.

Neuer Termin Sammlung von Problemstoffen

Eine Problemstoffsammlung findet am Donnerstag, 30. April, von 13 - 18 Uhr in Singen (Radolfzeller Straße/beim Stadion) statt.

Es werden nur Problemstoffe aus Haushalten in haushaltsüblichen Mengen (Gebinde bis 20 Kilogramm und 30 Liter) angenommen.

Jetzt komplett online

Geburts-, Ehe- und Sterbeurkunde

Ab sofort kann man eine Geburtsurkunde, Eheurkunde und Sterbeurkunde online beantragen, direkt via Paypal und Kreditkarte bezahlen und sich die Dokumente bequem nach Hause schicken lassen. Zu finden sind die Links auf der Singener Homepage unter www.singen.de (Rubrik Pressemitteilungen).

ein technisches Problem, an dem Service BW noch arbeitet.



Hinweis: Bitte nicht wundern, wenn auf der Service BW-Seite steht, dass kein Online-Antrag vorhanden ist. Darunter ist der Online-Antrag zu finden. Es handelt sich hierbei um

Abteilung Kinder und Jugend

Wer will sich Spiele ausleihen?

Die Abteilung Kinder und Jugend der Stadt Singen hat sich etwas Besonderes für Spielefans ausgedacht: Ab sofort kann man alle Spiele aus den Listen in den jeweiligen Jugendhäusern gegen ein Pfand von 10 Euro kontaktlos ausleihen. Die Spiele werden vor jeder neuen Ausleihe gereinigt und auf Vollständigkeit überprüft.

Zudem gibt es im Blauen Haus auch Spiele zu verschenken. – Anfragen lohnt sich!

Kontakt:

- **Kinder und Jugendtreff Nordstadt**, Fichtestraße 46, Telefon 07731/31349
- **Kinder und Jugendtreff Südpol**, Malvenweg 16, Telefon 07731/28460
- **Kinder- und Jugendkulturzentrum Blaues Haus**, Freiheitstraße 2, Telefon 07731/85-551

Abholen kann man das Gewünschte in den Jugendhäusern (dort auch weitere Infos und Kontakt zur Ausleihe).

Gelbe-Sack-Rollen im Rathaus



Gelbe-Sack-Rollen können sich die Bürgerinnen und Bürger im öffentlich zugänglichen Eingangsbereich des Rathauses holen.

Viele ehrenamtliche Helferinnen und Helfer nähen Gesichtsmasken

Gut 3.500 Mund- und Nasenmasken haben viele fleißige ehrenamtliche Helferinnen und Helfer gefertigt – beteiligt waren die Freiwilligen Feuerwehr und ihr Förderverein, Poppele-Zunft, Eltern des Gesamtelternbeirates, die Gaststätte Mandarin, der Vietnamesische Verein Bodensee-Allgäu-Linzgau sowie viele Privatleute. Diese Masken werden nun Singener Pflegeheimen und -einrichtungen sowie anderen Hilfsinstitutionen kostenlos zur Verfügung

gestellt. Initiiert und organisiert hat diese Aktion Stefan Schüttler von der Freiwilligen Feuerwehr, verantwortlich für die Einsatzplanung und den Bevölkerungsschutz.

Über einen Großhändler wurde der Stoff für die Masken besorgt. Die Kosten dafür und für die benötigten Gummibänder hat die Stadt übernommen. Die notwendigen Metallbügel stiftete der Singener Bürger Peter-Adrian Gäng. In der Scheffel-

halle sind die Stoffstücke vorbereitet und dann an die Näherinnen und Näher ausgeliefert worden.

Oberbürgermeister Bernd Häusler freut sich über derart viel Gemeinsinn der Singener Bevölkerung: „Ich finde es toll, dass sich so viele Menschen ehrenamtlich engagieren und gerade jetzt tatkräftig mit anpacken, wenn es darum geht, dringend benötigten Mundschutz schnell herzustellen.“

Stadtbücherei bietet Abholservice an

Die Stadtbücherei bleibt als Aufenthaltsort und Begegnungsstätte weiterhin nicht zugänglich. Die Versorgung mit Lese-stoff ist aber gesichert, denn ab sofort bieten die Städtischen Bibliotheken Singen einen „Take Away-Service“ an.

Dafür müssen Inhaberinnen und Inhaber eines gültigen Leseausweises ihre Medienbestellung einfach per E-Mail oder telefonisch bei der Stadtbücherei aufgeben und einen Abholtermin vereinbaren. Die Übergabe des Medienpaketes erfolgt dann zum vereinbarten Zeitpunkt am Haupteingang der Stadtbücherei



in der August-Ruf-Straße 13. Bei dieser Gelegenheit können auch bereits entliehene Medien zurückgegeben werden.

Unter www.wopac.rz-kiru.de/singen lässt sich im Online-Katalog der Stadtbibliothek Singen nach verfügbaren Medien recherchieren. Abholungen können von Montag bis Freitag zwischen 8 und 17.30 Uhr vereinbart werden.

Die Städtischen Bibliotheken sind per E-Mail unter bibliotheken@singen.de oder telefonisch unter 07731/85-292 erreichbar (Montag bis Freitag von 10 - 16 Uhr).

Kriegsende vor 75 Jahren

Oberbürgermeister Häusler erinnert an denkwürdigen Jahrestag für Singen

Am 24. April vor 75 Jahren endete durch den Einmarsch der französischen Truppen. Damit war auch die

Terrorherrschaft der Nationalsozialisten in der Stadt am Hohentwiel endgültig beendet.

Oberbürgermeister Bernd Häusler nahm diesen denkwürdigen Jahrestag des Kriegsendes zum Anlass, um an die vielen Opfer, die vielen Einzelschicksale und an die enorme Zerstörung zu erinnern, die durch die nationalsozialistische Ideologie, durch menschenverachtenden Extremismus und Rassenwahn in Europa und der Welt entstanden ist.

Und er mahnte an, heutigen Tendenzen eines übersteigerten Nationalismus sowie einem aufkeimenden Extremismus in der Gesellschaft mutig und beherzt entgegenzutreten.

„Wir leben seit vielen Jahrzehnten in Frieden miteinander. In unserer Stadt, in unserem Land, in ganz Europa. Frieden und Demokratie sind etwas sehr Kostbares. Beides dürfen wir nicht leichtfertig aufs Spiel setzen. Wir müssen uns jeden Tag wieder aufs Neue für die Freiheit

und die Demokratie einsetzen – und wir sollten uns darüber freuen, dass wir in einer offenen, menschenwürdigen und demokratischen Gesellschaft leben dürfen“, gibt Singens Stadtoberhaupt zu bedenken.

Er wolle den Jahrestag deshalb dazu nutzen, alle demokratischen Kräfte in unserer Gesellschaft aufzurufen, sich weiterhin für ein friedliches Zusammenleben der Völker und für die Wahrung der Menschenwürde tatkräftig zu engagieren, betonte Oberbürger-



So sah die Hegastraße nach der Bombardierung am 25. Dezember 1944 aus; links im Bild die Metzgerei Berner.



Ein wichtiges Foto, welches das Ende des Krieges in Singen symbolisiert: Das Gebäude der ehemaligen Bezirksparkasse (heute Heikorn), in dem die Franzosen ihr Hauptquartier errichtet hatten – rechts ist die französische Flagge zu sehen.

Beuren an der Aach

Problemstoffsammlung
Montag, 13. Mai, 15.30 bis 17.30 Uhr:
Problemstoffsammlung auf dem
Parkplatz hinter dem Rathaus (bei
der Musikhalle). Es werden nur
Problemstoffe aus Haushalten in
hausüblichen Mengen angenommen.

Blaue Tonne
Dienstag, 5. Mai: Blaue Tonne

Bohlingen

Stadtteilbücherei
Die Bohlinger Bücherei bietet einen
Bestellservice. Einzelheiten sind im
Aushang bei der Bücherei einsehbar.

Fundsache
Auf dem Radweg zwischen Moos
und Bohlingen wurde am 22. April ein
Schlüsselbund (Schließanlage) ge-
funden. Eigentumsansprüche können
im Rathaus in Moos gestellt werden.

Abfalltermine
Donnerstag, 30. April: Biomüll
Dienstag, 5. Mai: Gelber Sack
Mittwoch 6. Mai: Restmüll

Friedingen

Förderung für den Baumschnitt

Das Land Baden-Württemberg plant
Fördermaßnahmen für den fachge-
rechten Schnitt von Streuobstbäu-
men. Dabei kann man Gruppenan-
träge stellen. Gefördert werden für
fünf Jahre insgesamt zweimal je 15
Euro pro Baum. In der Antragstel-
lung müssen Flurstücknummer und
Anzahl der Bäume aufgeführt wer-
den. Grundstücksbesitzer mit Streu-
obstbeständen können sich bei In-
teresse vorab formlos bei der Ver-
waltungsstelle melden. Weitere In-
formationen unter
www.streuobst-bw.info

Mülltermine
Dienstag, 5. Mai: Restmüll und
Altpapier
Mittwoch, 6. Mai: Biomüll
Donnerstag, 7. Mai: Gelber Sack

Hausen an der Aach

Ortsverwaltung
Die Ortsverwaltung bleibt bis auf
Weiteres geschlossen. Nach wie vor
ist diese jedoch dienstags besetzt
und erreichbar unter Telefon 42851
oder per E-Mail:
ov-hausen@singen.de

Gelbe-Sack-Rollen
Gelbe-Sack-Rollen Säcke können auf
telefonische Anfrage zugestellt wer-
den. Einfach bei der Ortsverwaltung
anrufen: Telefon 42851.

Nachbarschaftshilfe
Das Büro der Nachbarschaftshilfe
bleibt bis auf Weiteres geschlossen.
Die Einsatzzeitung ist jedoch zu den
Bürozeiten (Montag, Mittwoch und
Freitag, jeweils von 13.30 - 16.30
Uhr) erreichbar unter Telefon
07731/9761479. Auch per E-Mail ist
eine Kontaktaufnahme möglich:
nachbarn-helfen@t-online.de

Schlatt unter Krähen

Blaue Tonne
Mittwoch, 6. Mai: Blaue Tonne

Überlingen am Ried

Verwaltungsstelle und Postfiliale
Die Verwaltungsstelle und Postfiliale
ist ab Montag, 4. Mai, wieder regulär
geöffnet. Bitte einzeln eintreten so-
wie die Abstands- und Hygieneregeln
einhalten.

Gelber Sack
Dienstag, 5. Mai: Gelber Sack

Waldbrandgefahr: Nutzung aller Feuer- und Grillstellen im Landkreis verboten

Die Dürre der vorangegangenen Jahre führt in Verbindung mit der schon seit mehr als vier Wochen anhaltenden Trockenheit und aktuell relativ starkem Ostwind zu einer massiven Erhöhung der Waldbrandgefahr im gesamten Kreisgebiet, betont das Landratsamt.

Daher wird die Nutzung sämtlicher Feuer- und Grillstellen im gesamten Landkreis Konstanz untersagt.

Bedingt durch die Dürresommer 2018 und 2019 haben sich im Wald sehr viel leichtentzündliches Totholz und Reisig angesammelt. Diese Situation wird durch die jetzt schon wieder bestehende Trockenheit nochmals verschärft. Schon kleinste Funken können ausreichen, einen Waldbrand auszulösen.

Gleichzeitig nutzen sehr viele Bürger während der Corona-Krise den

Wald intensiv für ihre Erholung. Hierdurch steigt das Risiko, dass durch eine Unachtsamkeit im Umgang mit Feuer oder zum Beispiel Zigaretten ein Waldbrand ausgelöst werden kann.

Im Rahmen einer Allgemeinverfügung hat der Landkreis Konstanz daher bis auf Weiteres die Nutzung sämtlicher Feuer- und Grillstellen im Landkreis untersagt. Weiterhin

verboten ist jedwede Art von Feuer-machen. Dies gilt insbesondere auch für Reisig- und Schlagraumfeuer zur Bekämpfung des Borkenkäfers. Hierbei wird ausdrücklich auf das im Wald zwischen dem 1. März und 31. Oktober bestehende Rauchverbot hingewiesen.

Das Landratsamt Konstanz bittet darum, sich an diese Vorgaben zu halten.

JuNo-Aktion machte viele Kinder glücklich

Der Kinder- und Jugendtreff Nordstadt (JuNo) ließ sich für Ostern etwas Besonderes für die Singener



Kinder einfallen: Eltern konnten eine Bastelvorlage für Osterkörbchen von der Homepage der Abteilung Kinder und Jugend ausdrucken, mit ihren Kindern basteln und sie kostenlos für die Aktion im JuNo per E-Mail oder WhatsApp anmelden. Mitarbeiter der Einrichtung gingen dann von Tür zu Tür und befüllten die vor die Häuser gestellten Körbchen.

Der JuNo-Osterhase war nicht nur in Singen direkt, sondern auch in allen Ortsteilen unterwegs und machte insgesamt 180 Kinder glücklich. Da die Aktion natürlich kontaktlos ab-



180 Kinder bastelten Osterkörbchen, die dann von Mitarbeitern des JuNo gefüllt wurden.

lief, bedankten sich Kinder und Eltern mit vielen Überraschungen wie beispielsweise gemalten Bildern, Briefen und sogar Gebäckem. Am Aktions-Abend erreichten den JuNo viele Fotos von glücklichen Kindern mit ihren gefüllten Osterkörbchen.

Da die Aktion so gut angekommen ist und der Kinder- und Jugendtreff Nordstadt weiterhin die Türen geschlossen lassen muss, werden die Mitarbeiter noch mehr Ideen sammeln und umsetzen. Schon jetzt hat der JuNo einen YouTube-Kanal eingerichtet, auf dem Back- und Bastelvideos zum Nachmachen zu finden sind. Unter www.kinder-jugend-singen.de entdeckt man alle Aktionen und Ideen für Zuhause.

Bei Fragen und Anregungen steht Ramona Graf gerne zur Verfügung: Telefon 07731/31349 oder juno@singen.de

Ausbildungsabschluss trotzdem möglich

Auch wenn die Berufsschulen zeitweise geschlossen waren und coronabedingte Betriebsschließungen oder Quarantänemaßnahmen die Ausbildung in Mitleidenschaft gezogen haben: Auszubildende im letzten Lehrjahr müssen nicht um ihre Gesellenprüfung bangen. Denn eine Zulassung ist trotz dieser Ausfälle möglich: „Liegt die ausgefallene Zeit bei weniger als 15 Prozent der gesamten Ausbildungsdauer, gelten die Versäumnisse in der Regel als geringfügig“, betont Ute Dinort, Fachbereich Prüfung der Handwerkskammer (HWK) Konstanz. Auch sonst würden Einzelfälle berücksichtigt.

Wenn Azubis und Betriebe ausgefallene Ausbildungszeit nachholen wollen, kann bei der HWK notfalls eine Verlängerung beantragt werden.

„Das sollte man aber individuell mit unseren Ausbildungsberatern abklären“, so der Hinweis. Vor allem gelte es, die nächsten Wochen für die Vorbereitung zu nutzen.

Nach derzeitigem Stand finden die schriftlichen Abschlussprüfungen vom 23. bis 25. Juni 2020 statt. Alle Prüfungsteilnehmer werden fristgerecht eingeladen, allerdings unter dem Vorbehalt weiterer behördlicher Anordnungen und der praktischen Durchführbarkeit der Prüfung.

Denn selbstverständlich gelten auch für Gesellen- und Abschlussprüfungen die jeweiligen kommunalen Auflagen zum Infektionsschutz.

Weitere Infos: www.hwk-konstanz.de/ausbildungsberatung

Landratsamt Konstanz

Erstes Mehl aus dem Projekt Hegaukorn

Für mehr Bio-Getreide aus dem Landkreis Konstanz – daran arbeiten seit dem Auftakt der Bio-Musterregion Bodensee Anfang 2019 Landwirte, Müller und die Musterregion gemeinsam. Ziel ist es, mehr Bio-Getreide von den Äckern des Landkreises auch im Landkreis zu verarbeiten und zu vermarkten.

Das erste Mehl aus diesem Projekt verkauft ab sofort der Mühlenladen der Steigmühle Engen. Begleitend gibt es eine Infotafel zum Projekt mit allen teilnehmenden Landwirten sowie Rezeptkarten für Brot und Weckle zum Mitnehmen. Die Rezepte stammen von Müllerin Karin Leiber und sind speziell auf das Urdinkel-Mehl zugeschnitten.

Allgemeinverfügung

der Stadt Singen am Hohentwiel über die Mund-Nasen-Bedeckungspflicht zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus/COVID-19

Die Stadt Singen erlässt aufgrund von § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen – Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) das zuletzt durch Art 3 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 1045) geändert worden ist, § 1 Absatz 6 der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG-ZustV) und § 35 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) und § 8 Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 17. März 2020 in der Fassung vom 17. April 2020 für die Stadt Singen folgende

Allgemeinverfügung:

1. Alle Besucher, Marktbesucher sowie deren Mitarbeiter und Hilfskräfte haben auf dem Singener Wochenmarktgelände während der Wochenmarktzeiten eine Mund-Nasen-Abdeckung zu tragen. Zugelassen ist jede Abdeckung, die geeignet ist, eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln durch Husten, Niesen und Aussprache zu verringern, unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorien (geeignet sind u.a. selbstgeschnittene Behelfsmasken, Schals, Tücher etc.).
2. Das Singener Wochenmarktgelände erstreckt sich samstags auf den Bereich zwischen der Ekkehardstraße/Alpenstraße/Hadwigsstraße und Hörstraße. Dienstags erstreckt sich das Wochenmarktgelände auf den Bereich der Marktstände.
3. Die Wochenmarktzeiten umfassen jeden Dienstag (ab 5. Mai 2020) und jeden Samstag in der Zeit von 4.30 bis 14 Uhr.
4. Die Anordnung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft und ist zunächst bis einschließlich 15. Juni 2020 befristet.
5. Diese Verfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.
6. Zuwiderhandlungen gegen diese Verfügung stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit bis zu 25.000 Euro geahndet werden (§ 73 Absatz 1a Nr. 6, Absatz 2 IfSG).

Begründung
Rechtsgrundlage für die Verfü-

gung ist § 28 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG), § 8 Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 17. März 2020 in der Fassung vom 17. April 2020 in Verbindung mit § 1 Absatz 6 der Verordnung des Sozialministeriums über die Zuständigkeiten nach dem IfSG (IfSGZustV) und § 35 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG).

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde nach § 28 Absatz 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Der Oberbürgermeister als Leiter der Ortspolizeibehörde ist nach § 1 Absatz 6 IfSGZustV im Sinne des IfSG und nach § 28 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 IfSG für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten zuständig.

Nach § 2 Nummer 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vermehrungsfähige Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, das bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger gemäß § 2 Nummer 1 IfSG. Um eine unkontrollierte Weiterverbreitung des Virus zu verhindern, ist es von hoher Bedeutung, die Infektionsketten zu unterbrechen und die Übertragungswahrscheinlichkeit möglichst gering zu halten. Aufgrund der stetig steigenden Zahl von Infizierten mit SARS-CoV-2 in Deutschland sowie der hohen Zahl bestätigter Fälle im Land Baden-Württemberg als auch im Landkreis Konstanz mit verschiedenen Indexquellen ist zu erwarten, dass überall dort wo Menschen zusammen sind/sein müssen, die Infektionsketten nicht mehr sicher unterbrochen werden können. Bei weiter steigenden, örtlich begrenzten Infektionen, war zu prüfen, ob aus epidemiologischen Gründen im Bereich des Wochenmarktes, wo viele Menschen zusammenkommen, als Maßnahme eine Mund-Nasen-Bedeckungspflicht eingeführt werden sollte.

Gemäß dem Robert-Koch-Institut verringert das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes zum Beispiel beim Sprechen, Husten oder Niesen das Risiko, eine andere Person anzustecken. Nicht jeder, der mit SARS-CoV-2 infiziert ist, bemerkt das auch. In der Regel sind Betroffene bereits mit sehr leichten Symptomen ansteckend. Manche Infizierte erkranken gar nicht (asymptomatische Infektion), können den Erreger aber trotzdem ausscheiden. In diesen Fällen kann das vorsorgliche Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung dazu beitragen, das Übertragungsrisiko zu vermindern. Deshalb kann das Tragen Mund-Nasen-Bedeckung durch Personen in Situationen, in denen der Sicherheitsabstand nicht eingehalten werden kann, dazu beitragen, die Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 einzudämmen.

Die Maßnahme ist geeignet den hiermit verbundenen Zweck – Infektionsschutz gegen COVID-19 – zu erreichen, und auch erforderlich, da kein milderer geeignetes Mittel ersichtlich ist, das denselben Erfolg mit gleicher Sicherheit erzielt. Aus den genannten Gründen sowie der ungleich höheren Wahrscheinlichkeit einer unkontrollierten Ausbreitung, ist die hiermit ausgesprochene Mund-Nasen-Bedeckungspflicht zum Schutz der Bevölkerung vor erheblichen Gefahren für Leben und Gesundheit erforderlich. Diese Gefahren können mit milderer Mittel nicht zuverlässig abgewehrt werden. Eine Entzerrung des Marktplatzes ist aus Eigentums- und Platzverhältnissen nicht möglich. Angesichts der vorgenannten, hochrangigen zu schützenden Rechtsgüter entspricht diese Verfügung auch dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Denn das öffentliche Interesse am Schutz der körperlichen Unversehrtheit des Einzelnen und des Lebens und der Gesundheit der gesamten Bevölkerung wiegt im Rahmen einer Güterabwägung schwerer als das Interesse jedes Einzelnen an einem uneingeschränkten Aufenthalt im öffentlichen Raum. Die unkontrollierte und nicht mehr nachverfolgbare weitere Verbreitung des Corona Virus stellt eine intensive Gefährdung der körperlichen Unversehrtheit des Einzelnen sowie des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung dar. Die durch das Verbot möglichen Beeinträchtigungen wiegen dagegen weniger schwer und sind jedem Einzelnen zumutbar.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort nach § 28 Absatz 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Ab-

satz 8 IfSG vollziehbar. Rechtsbehelfe haben somit keine aufschiebende Wirkung. Auf die Ordnungswidrigkeitenvorschriften wird hingewiesen (§ 73 Absatz 1a Nr. 6, Absatz 2 IfSG).

Bekanntmachungshinweise

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absatz 3 LVwVfG öffentlich bekannt gemacht, da eine Bekanntgabe an die Beteiligten aufgrund der Sachlage unzulässig ist. Nach § 41 Absatz 4 Satz 4 LVwVfG gilt die Allgemeinverfügung am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Diese Allgemeinverfügung wird im Internet auf der Homepage (www.in-singen.de) der Stadtverwaltung Singen gemäß § 1 Absatz 5 Satz 1 Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung (DVO GemO BW) vom 11. Dezember 2000 notbekanntgemacht. Das bedeutet, dass diese Allgemeinverfügung am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Internet als bekannt gegeben gilt. Diese Notbekanntmachung ist zwingend notwendig, da die Satzung der Stadt Singen über öffentliche Bekanntmachungen und ortsübliche Bekanntmachungen in § 1 eine Veröffentlichung im Amtsblatt vorsieht. Dieses erscheint nur einmal wöchentlich. Da die Verbreitung des Virus nach epidemiologischen Erkenntnissen des RKI exponentiell erfolgt und daher jeder Tag ohne entsprechende Maßnahme ein weiteres hohes Verbreitungsrisiko nach sich zieht, ist diese Notbekanntmachung erforderlich. Die Bekanntmachung wird gem. § 1 Absatz 5 Satz 2 DVO GemO BW in der durch die Bekanntmachungssatzung der Stadt Singen vorgeschriebenen Form wiederholt und im städtischen Amtsblatt „Singen kommunal“ veröffentlicht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Stadt Singen, Hohgarten 2, 78224 Singen, Widerspruch eingelegt werden. Die Frist gilt auch als gewahrt, wenn der Widerspruch rechtzeitig beim Regierungspräsidium Freiburg, Bissierstraße 7 in 79114 Freiburg, eingelegt wird.

Das Verwaltungsgericht Freiburg, Habsburgerstraße 103, 79104 Freiburg, kann gemäß § 80 Absatz 5 VwGO auf Antrag die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen. Der Antrag ist schon vor Erhebung der Anfechtungsklage zulässig.

Singen, 22. April 2020

gez. Bernd Häusler
Oberbürgermeister
der Stadt Singen

Wichtige Telefonnummern

- Feuerwehr/Rettungsdienst: 112
- Polizei: 110
- Polizeirevier Singen: 07731/888-0
- Krankentransport: 19222
- Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst: 0180/3 222 555-25
- Ärztlicher Bereitschaftsdienst: 01805/19292350
- Allgemeiner Notfalldienst: 116117
- Augenärztlicher Notfalldienst: 0180/6075312
- HNO-Notfalldienst: 0180/6077211
- Hegau-Bodensee-Klinikum, Virchowstraße 10, Singen: 07731/890

Montag, Dienstag, Donnerstag 19 bis 22 Uhr, Mittwoch und Freitag 17 bis 22 Uhr; Samstag, Sonntag und Feiertag 9 bis 22 Uhr

- **Kinder-Notfallpraxis: Änderung der Öffnungszeiten.** Die Kinder-Notfallpraxis im Hegau-Bodensee-Klinikum Singen (Virchowstraße 10) hat seit 1. April neue Öffnungszeiten: **Samstag, Sonntag und an Feiertagen von 10 - 13 Uhr und von 16 - 19 Uhr.** Rufnummer für den kinderärztlichen Notfalldienst: 11 61 17 (kostenlos).

IMPRESSUM
Amtsblatt Singen

Herausgeber
von SINGEN **kommunal**:
Stadtverwaltung Singen (Htwl.),
Hohgarten 2, 78224 Singen.
Redaktion:
Lilian Gramlich (verantwortlich)
Telefon 85-107,
Telefax 85-103
E-Mail: presse@singen.de